

Ringvorlesung „Legal Tech“
Universität Passau

**Zulassungsverfahren und
Transparenzerfordernisse für
Inkassounternehmen**

Prof. Dr. Astrid Stadler

Reformanliegen und – umsetzung im neuen RDG

Was will die Reform erreichen?

- Rechtsunsicherheit beheben
- anfängliche Verhinderung bestimmter Geschäftsmodelle
- mehr Rechtssicherheit bzgl. Geschäftsmodell
- mehr Verbraucherschutz
- „informed choice“ für Verbraucher

Was ist neu im RDG?

- ✓ detailliertere Angaben bei im Zulassungsverfahren, § 13 Abs. 2
- ✓ entspr. strengere Prüfung
- ✓ ggf. Änderung nachmelden, § 13 Abs. 4
- ✓ Darlegungs- und Informationspflichten ggü Verbrauchern, § 13b Abs. 1, 2
- ✓ besonderer Sachkundenachweis (§ 2 Abs. 1 S. 4 RDV)

Aber: (1) Begriff der Inkassodienstleistung weiterhin unklar,
(2) Mut für klare Regelung zu Rechtsfolgen fehlt

Ausgangslage für Gesetzgeber

Probleme in Gerichtsverfahren:

1) Behauptete Verstöße gegen § 3 RDG durch Übertretung erlaubter Tätigkeit

2) behauptete Interessenkonflikte iSv § 4 RDG durch

- Bündelung
- Prozessfinanzierung

=> enorme Verunsicherung über Bündelungs- u. Finanzierungsmodelle; Zessionen ggf. nichtig (§ 134 BGB)

BGH LexFox –Rspr (2019):

- ✓ Angebot eigener Prozessfinanzierung kein Interessenkonflikt i.S.v § 4 RDG
- ✓ Verstoß gegen § 4 RDG mit Nichtigkeitsfolge nur, wenn schwerwiegend und für Rechtssuchenden erkennbar

BGH AirDeal (2021):

- ✓ Ausrichten auf Klagetätigkeit zulässig
- ✓ Bündelungsmodell führt nicht per se zum Interessenkonflikt
- ✓ Prozessfinanzierung durch Rechtsdienstler grds. zulässig

Neuregelung des Zulassungsverfahrens

Bislang:

- Verstoß gegen §§ 3, 4 RDG auf Tatsachen gestützt, die schon bei Registrierung bekannt oder erkennbar

z.B. gerichtliche Betätigung des Rechtsdienstleisters; Bündelung konzerneigener und konzernfremder Forderungen – § 2 III Nr. 6 RDG)

- Dürfen Zivilgerichte erneut prüfen ?

Künftig:

- Darlegung und Prüfung des Geschäftsmodelles
- Problem: Was sind Nebenleistungen iSv § 5 RDG?

BT-Drs. 19/27673 S. 42: „Vornahme von Hilfsmaßnahmen und ... Durchsetzung von Hilfsansprüchen, die die Forderungseinziehung tatsächlich oder rechtlich erleichtern oder ermöglichen“;

- Wann sind sie unzulässig?

BT-Drs. 19/27673 S. 42:

- Sachkunde ausreichend?
- Verschwiegenheitspflichten /rechtliche Komplexität („volle Kompetenz eines Rechtsanwalts“ erforderlich?)

Tatbestandswirkung der Zulassung?

Bindung an Registrierungsentscheidung?

- BGH LexFox I (-) zum alten Recht
- keine förmliche Bindung nach RDG n.F.
- BT-Drs. 19/27673 S. 22:

„Es steht jedoch zu erwarten, dass dann, wenn die zuständigen Behörden bestimmte Geschäftsmodelle künftig eingehender geprüft haben, eine hohe Übereinstimmung in der einerseits verwaltungsrechtlichen und andererseits zivilrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit entsteht“

Tatbestandswirkung von Verwaltungsakten:

- Bindung an Existenz und rechtliche Beurteilung für andere Behörden und Gerichte wie bei Rechtskraft (BGHZ 158, 19 = JZ 2005, 251)
- Registrierung als solche ist zu beachten
- Vorfragen und Begründungselemente von Bindungswirkung erfasst? Nein, BGH JZ 2005, 251, aber str.
- BGH LexFox I (NJW 2020, 208 Rn. 82 f): keine Bindung, weil keine Prüfung des Geschäftsmodells bei Registrierung!
- S. aber BGH NJW 2018, 3581 Rn. 24 ff., 29 (Prozessfinanzierung § 10 UWG): BfJ darf Prozessführungsbefugnis nicht prüfen, keine Bindungswirkung

Transparenzregelungen, § 13b RDG

Informationspflichten zu

- Erfolgshonorar, Prozessfinanzierung, Vergleichsabschluss

nur ggü Verbrauchern, bei Unternehmen idR freiwillig

Information overload?

„Zudem können Gefährdungen vorliegen, wenn der Prozessfinanzierer mit dem Schuldner außergerichtliche Verhandlungen führen darf oder der Prozessfinanzierer Vetorechte im Hinblick auf Verfahrenshandlungen hat, wie zum Beispiel bei einem (prozessualen oder materiellen) Vergleichsabschluss oder bezüglich der Einreichung der Klage.“ BT-Drs. 19/27673 S. 40

Rechtsfolgen:

- Automatischer Ausschluss von Interessenkonflikten iSv § 4 RDG?
- § 4 RDG nach hM nicht disponibel
- Rechtsklarheit durch BGH AirDeal (NJW 2021, 3046) für Bündelungsmodelle
- Prozessfinanzierungsverträge: Einzelheiten überlässt Gesetzgeber der Rspr.; wirtschaftliche Eigeninteressen, Einmischung in Prozess

Fazit:

... der Nebel hat sich
nur wenig gelichtet



Herzlichen Dank!